



Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Per Email
energie@bwl.admin.ch

Bern, 21. September 2022 sgv-Sc

Konsultationsverfahren Verordnungspaket Gas

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

In der Beurteilung des sgv sind zwei Elemente zentral:

- Private Haushalte sind für 40 Prozent des Gasverbrauchs verantwortlich. Entsprechend müssen sie in die hier vorgesehenen Massnahmen einbezogen werden.
- Branchen oder Wertschöpfungsketten sollen verbindliche Energie-Sparvereinbarungen mit der wirtschaftlichen Landesversorgung erarbeiten können. Unternehmen, welche darauf basierende Sparpläne umsetzen, sollen von weiteren Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss Notverordnung möglichst ausgenommen werden, insbesondere aus den Verboten und Einschränkungen einzelner Aktivitäten bzw. der Nutzung einzelner Geräte.

Der sgv kann den Entwürfen nur dann zustimmen, wenn beide Bedingungen erfüllt sind. Da dies derzeit nicht der Fall ist, lehnt er sie ab. Im Weiteren macht der sgv folgende Anträge:

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziffer 2 Ändern

2. für ~~nicht täglich~~ mehr als eine Woche nicht genutzte Gebäude oder Teile davon während ihrer Nichtnutzung,

Hier geht es um das Verhältnismässigkeitsmass und die energetische Berücksichtigung des Auf- und Abwärmens.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 Streichen

Wellnessanlagen sind ein essenzieller Teil der Dienstleistung von Hotels. Ein Verbot dieser Anlagen beeinträchtigt einerseits die Geschäftstätigkeit der Betriebe massiv. Bei Beherbergungsbetrieben mit Wellnessanlagen würde dies zu Umsatzeinbrüchen von bis zu 40 Prozent führen. Andererseits sind

solche Infrastrukturen in Hotels Teil der gesamten Wertschöpfungskette des Tourismus. Falls eine Streichung nicht berücksichtigt wird, muss eine Ausnahme des Verbots für nicht-private Wellnessanlagen gemacht werden. Dies reduziert die Benachteiligung des Wirtschaftssektors Tourismus. Obwohl die Massnahmen aus dem Aussen-, Komfort- und Freizeitbereich stammen, beeinträchtigen diese die Freizeitwirtschaft, welche im Tourismus elementar ist.

Art. 2 Abs. 3 Neu

Wird die Erzeugung von Warmwasser und Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen maximal 75 % des Referenzverbrauchs verbrauchen. Als Referenzverbrauch gilt der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat 2019.

Auch hier gilt es, Rücksicht auf die Wertschöpfungskette des Tourismus Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f Neu

e. Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;

f. Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.

Damit wird die Gleichbehandlung dieser Betriebe mit denen in den Bst. a bis d sichergestellt.

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Art. 1 Abs. 1 Ändern

1 Der Bezug von leitungsgebundenem Erdgas und leitungsgebundenen gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen (Gas) ist kontingentiert für diejenigen, die Gas in Wärme oder Prozessenergie umwandeln oder dieses stofflich nutzen (Verbraucher).

Auf Grund dieser Formulierung sind die stoffliche Nutzung von Erdgas sowie LNG-Lieferungen direkt an einen Verbraucher von der Kontingentierung ausgenommen. Letzteres scheint mit Blick auf die Gasversorgung in der Schweiz praktisch unproblematisch, hingegen sollte – sofern vorgängige Massnahmen nicht ausreichen und eine Kontingentierung notwendig wird – auch die stoffliche Nutzung von einer Kontingentierung erfasst werden.

Art. 1 Abs. 2 Bst. a Streichen

Privathaushalte sind nicht an sich aus der Kontingentierung auszunehmen. Ihr Anteil am Gasverbrauch ist hoch genug, um seine Reduktion auch mittels Kontingentierung zu bewerkstelligen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. f und g Neu

e. Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;

f. Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.

Es geht hier um eine Gleichbehandlung der Anstalten unter Buchstabe b.

Art. 1 Abs. 3 Ändern

Von der Kontingentierung ausgenommen ist zudem der Bezug von Gas durch Erzeuger von Fernwärme im Umfang des Bedarfs für Verbraucher nach Absatz 2.

Viele Fernwärmeversorgungen verfügen über Zweistoffanlagen, weshalb die vorliegende Verordnung nicht auf sie Anwendung finden wird. Wo dies jedoch nicht der Fall ist, erscheint es sachgerecht, die Versorgung der «geschützten» Verbraucher mit aus Gas produzierter Fernwärme gleichermassen zu gewährleisten, wie die direkt mit Gas versorgen Verbraucher.

Art. 1 Abs. 4 Neu

Der Kontingentierung unterliegen auch Bezüger von Fernwärme, die nicht in Abs. 2 Bst. b bis e aufgeführt sind.

Diese Ergänzung ist eine logische Folge der Regelung gemäss Abs. 3: Wenn der Gasbezug von Fernwärmeanlagen für bestimmte Kategorien von Endverbrauchern kontingentiert wird, sollen diese Verbraucher auch in ihrem Fernwärmebezug entsprechend kontingentiert werden, damit die Fernwärmeversorgung insgesamt aufrechterhalten werden kann.

Art. 2 Abs. 2 Ändern

Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode. Für die von der Covid-19-Pandemie besonders betroffenen Branchen bemisst sich der Referenzverbrauch nach dem entsprechenden Kalendermonat des Jahres 2019 vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode.

Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode darf sich nicht uneingeschränkt auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen, da diese wegen den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine stark verzerrte Datenlage aufweisen. Auch der Beginn des Jahres 2022 stand noch unter dem Einfluss der Pandemie. Die besonders von der Pandemie betroffenen Branchen sollen berücksichtigt werden. Diese Branchen wurden im Covid-19 Gesetz aufgezählt.

Art. 2 Abs. 4 Streichen

Die Abrechnung von Monatsverbräuchen kommt in der Praxis kaum vor und ist deshalb keine sinnvolle Option.

Art. 5 Streichen

Als Grundsatz ist davon auszugehen, dass sämtliche Zweistoffanlagen bei Inkrafttreten einer Kontingentierung bereits auf Heizöl umgeschaltet wären und mangels Gasverbrauchs auch keiner Kontingentierung unterliegen.

Art. 6

Dieser Artikel erlaubt die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon, sofern die Betriebssicherheit nach Artikel 31 RLG nicht gefährdet wird. Diese Möglichkeit zugunsten der Energieeffizienz begrüsst der sgv explizit.

Art. 7

Dieser Artikel sieht eine Buchführungs- und Meldepflicht für die kontingentierte Gasverbraucher vor. Den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Meldungen legt die Kriseninterventionsorganisation der schweizerischen Gasindustrie (KIO) fest. An dieser Stelle halten wir fest, dass die Buchführungs- und Meldepflicht für die Betroffenen möglichst niederschwellig und einfach, zum Beispiel digital, erfolgen sollte.

Art. 8 Ändern

Überwachung, Überprüfung und Kontrolle

1 Die KIO überwacht überprüft die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh.

2 Sie kontrolliert bei Bedarf die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1°GWh stichprobeweise.

Durch die Präzisierung der Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass keine dauerhafte Kontrolle («realtime») durch die KIO möglich oder wünschbar ist, dass sie aber rechtlich in die Lage versetzt werden soll, die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh zu überprüfen. Sofern die Massnahme im Netzgebiet die erwartete Wirkung zeigt, besteht in aller Regel kein Bedarf, einzelne kleinere Verbraucher zu kontrollieren. Die stichprobeweisen Kontrollen sind nicht zum Selbstzweck, sondern zur Sicherstellung der Massnahmenwirkung vorzusehen.

Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen

Art. 1 Ändern

Mit dieser Diese Verordnung soll bezweckt, dass angesichts einer schweren Mangellage die Erdgasversorgung von Anlagen sichergestellt werden bedarfsgerecht möglichst viel Erdgas an Anlagen geliefert werden kann, die nicht auf andere Brennstoffe umgeschaltet werden können.

Das Wort "sichergestellt" ist wohl nicht ganz zutreffend. Die Massnahmen der Verordnung können die Erdgasversorgung der Einstoffanlagen nicht sicherstellen. Diese kann und soll damit bezweckt werden. Der Zweck der Verordnung ist, dass möglichst viel Erdgas an Einstoffkunden geliefert werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Belieferung der Einstoffkunden bedarfsgerecht erfolgt.

Art. 2 Abs. 1 Ändern

Alle eErdgasbetriebenen Zweistoffanlagen müssen zur Überwindung einer schweren Mangellage auf andere Brennstoffe umgeschaltet oder abgeschaltet werden.

Nur die wenigsten Zweistoffanlagen können vom Netzbetreiber umgeschaltet werden, nämlich die steuerbaren Zweistoffanlagen. Alle anderen Zweistoffanlagen müssen durch den Anlagenbetreiber selber umgestellt werden. Es sollte klar gemacht werden, dass die Pflicht zur Umschaltung (bzw. Abschaltung) dieser Anlagen die Zweistoffanlagebetreiber betrifft. Diese können durch die Netzbetreiber informiert werden. Alle Zweistoffanlagebetreiber kennen die Erdgas-Netzbetreiber aber nicht, auch dann nicht, wenn sie diese mit Erdgas versorgen.

Art. 2 Abs. 2 Ändern

Die Betreiber von Erdgas-Hochdruck- und -Niederdrucknetzen (Erdgas-Netzbetreiber) informieren die ihnen bekannten Betreiber von Zweistoffanlagen in ihrem Netzgebiet von ihnen versorgten Zweistoffanlagebetreiber unverzüglich über die Pflicht zur Umschaltung oder Abschaltung, über den Wegfall der Erdgaslieferungen und den Zeitpunkt, ab welchem Umschaltungen der Anlagen auf andere Brennstoffe erfolgen können. Die Erdgas-Netzbetreiber schalten steuerbare Zweistoffanlagen um. Alle anderen Zweistoffanlagen sind vom Betreiber selber umzuschalten oder abzuschalten.

Art. 4 Abs. 1 Ändern

Die Erdgas-Netzbetreiber melden sich gegenseitig das Umschaltungspotenzial und das Ausmass der vorgesehenen Umschaltungen. Sie melden zudem dem Fachbereich Energie nach dessen Vorgaben wöchentlich die vorgenommenen Umschaltungen, der Kriseninterventionsorganisation die ihnen bekannten vorgenommenen Umschaltungen bzw. Abschaltungen.

Unklar ist, was für einen Nutzen die in Art. 4 Abs. 1 festgehaltenen Informationen der Erdgas-Netzbetreiber untereinander haben. Das Umschaltpotenzial ist vor Inkrafttreten der Verordnung zu erheben. Nach Inkrafttreten der Verordnung sind die vorgenommenen Umschaltungen zu melden. Die Meldepflicht sollte gegenüber der Kriseninterventionsorganisation erfolgen. Weiter ist von "wöchentlich" vorgenommenen Umschaltungen die Rede. Bisher haben wir das Konzept immer so verstanden, dass alle Zweistoffanlagen nach Inkrafttreten der Verordnung unverzüglich auf Heizöl umschalten müssen. Das Wort "wöchentlich" erweckt den Eindruck, dass die Umschaltungen nach und nach erfolgen können und ist zu streichen.

Art. 4 Abs. 3 Streichen

Unklar, was die Rolle der Erdgas-Netzbetreiber in diesem Absatz ist. Wenn die Zweistoffanlagebetreiber umgeschaltet sind, ist das Umschaltpotenzial erschöpft. Deshalb ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 5 Ändern

Vorschriften und Verträge von Erdgas-Netzbetreibern und Lieferanten sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht anwendbar, soweit sie dieser widersprechen.

Art. 5 stellt klar, dass Vorschriften und Verträge, die der Verordnung widersprechen, während deren Geltungsdauer nicht anwendbar sind. Bei entbündelten Gesellschaften bestehen die entsprechenden Verträge aber nicht nur mit den Erdgas-Netzbetreibern, sondern auch mit den Lieferanten. Dies ist klarzustellen.

Befristung aller drei Verordnungen

Der sgV verlangt die Befristung der drei Verordnungen auf das gleiche Datum.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sg



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor